

Check Book für GmbH-Geschäftsführer

Thomas Fr. Jehle
Csaba Láng
Wolfgang Meier-Rudolph

Check Book für GmbH-Geschäftsführer

Checklisten, Erläuterungen und Formulare
für die tägliche Unternehmenspraxis

Sechste, vollständig überarbeitete Auflage

 Springer

Dr. Thomas Fr. Jehle
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Steuerrecht
Kaiser-Joseph-Str. 255
79098 Freiburg
Deutschland
jehle@jlm-freiburg.com

Wolfgang Meier-Rudolph
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht
Kaiser-Joseph-Str. 255
79098 Freiburg
Deutschland
meier-rudolph@jlm-freiburg.com

Dr. Csaba Láng
Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer
Kaiser-Joseph-Str. 255
79098 Freiburg
Deutschland
lang@jlm-freiburg.com

ISBN 978-3-540-89057-7

e-ISBN 978-3-540-89058-4

DOI 10.1007/978-3-540-89058-4

Springer Dordrecht Heidelberg London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2007, 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort zur 6. Auflage

Mit dem am 01.11.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung und Missbrauchsbekämpfung (MoMiG) hat das GmbH-Recht eine erhebliche Liberalisierung und Flexibilisierung erfahren. Das Gesetz markiert die größte Reform des GmbHG seit 1892 und zugleich eine strategische Neuorientierung. Deren wesentlichen beiden Eckpfeiler lauten: Drastische Absenkung der Zutrittschürden einerseits, erhebliche Verschärfung der Sanktionen, wenn der Gesellschaft im Vorfeld der Insolvenz Vermögen entzogen wird, andererseits. Die 6. Auflage will Ihnen vor diesem Hintergrund nicht nur Orientierung bieten, sondern Ihnen auch in gewohnt zuverlässiger Weise mit einer Reihe neuer und den substantiell überarbeiteten alten Check-Listen sagen, „wo es lang geht“.

Freiburg im Januar 2009

Die Verfasser

Vorwort

Als Geschäftsführer einer GmbH sind Sie täglich gefordert, wirtschaftlich erfolgreich zu agieren. Da bleibt nicht viel Zeit, sich um juristische Feinheiten zu kümmern. Dennoch tragen Sie die Verantwortung und Sie verantworten den mit Fehlentscheidungen oder Rechtsverletzungen verbundenen Misserfolg. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht einfacher geworden. Im Steuer- und Sozialversicherungsrecht haftet der Geschäftsführer schärfer denn je. Das Arbeitsrecht hält, mehr und mehr gespeist aus Quellen der EU und des EuGH, viele Fallstricke bei der Anbahnung, Gestaltung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen bereit. Wichtiger denn je ist deshalb nicht allein der Erwerb eigenen Basiswissens, sondern auch die Sensibilisierung für die mannigfachen rechtlichen Problemstellungen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu kann das Checklistenhandbuch GmbH-Geschäftsführer leisten. Nach Lektüre der entsprechenden Checkliste wissen Sie, was zu beachten und was zu tun ist. Ein einfaches aber differenziertes Verweissystem hilft Ihnen, sofort auf die vorbereiteten Arbeitshilfen zuzugreifen oder zunächst einmal Ihr Wissen anhand des Textteils zu vertiefen.

Freiburg im Mai 2005

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Schnell und sicher: Arbeiten mit Checklisten

Abberufung	7
Abfindung	8
Altersversorgung	9
Amtsniederlegung	10
Anfechtung	11
Angehörigenverträge	12
Anstellungsvertrag	13
Anteilsbewertung	14
Auskunfts- und Einsichtsrechte	15
Auslandsgründungen	16
Ausschluss aus der GmbH	17
Beirat	18
Beschlussfassung	19
Bestellung	20
Betriebsprüfung	21
Betriebsübergang	22
Dienstfahrzeug	23
Direktversicherung	24
Eignungsvoraussetzungen	25
Einberufung	26
Ein-Mann-GmbH	27
Einziehung eines Geschäftsanteils	28
Entlastung	29
Euro – Gesellschaftsrecht	30
Existenzvernichtungshaftung, Konzernhaftung	31
Gehaltsbestandteile	32
Gehaltserhöhung	33
Gehaltsherabsetzung	34
Gemeinnützige GmbH	35
Geschäftsführer als Arbeitgeber	36
Geschäftsführer als Arbeitnehmer	37
Geschäftsführer als Berater	38
Geschäftsführergehalt	39
Geschäftsführung und Vertretung	40
Geschäftsordnung	41
Gesellschafter-Darlehen	42
Gesellschafter-Geschäftsführer	43
Gesellschafterversammlung	44
Gesellschaftsvertrag	45
GmbH-Gründung (reguläre)	46
GmbH-Gründung (vereinfachte)	47
Haftung	48
Haftung für Sozialversicherungsbeiträge	49

Haftung für Steuern	50
Haftpflichtversicherung	51
Handwerks-GmbH	52
In-Sich-Geschäfte (Selbstkontrahierungsverbot)	53
Insolvenz/Insolvenzantragspflicht	54
Insolvenzversicherung	55
Kapitalerhöhung	56
Kapitalherabsetzung – reguläre –	57
Kapitalherabsetzung – vereinfachte –	58
Kompetenzen des Geschäftsführers	59
Kündigung	60
Liquidation	61
Nachschuss	62
Nebentätigkeit	63
Notgeschäftsführer	64
Offenlegung – große GmbH (& Co.)	65
Offenlegung – mittlere GmbH (& Co.)	66
Offenlegung – kleine GmbH (& Co.)	68
Pensionszusage	69
Rechnungslegung	70
Registeranmeldung	71
Sozialversicherungspflicht	72
Steuerfreie Zuschläge	73
Strafrechtliches Ermittlungsverfahren	74
Tantieme	75
Überstunden	76
Unfallversicherung	77
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	78
Urlaub	79
Verdeckte Gewinnausschüttung	80
Vererbung eines GmbH-Anteils	81
Verkauf/Kauf eines GmbH-Anteils	82
Vor-GmbH	83
Weisungen	84
Wettbewerbsverbot (vertragliches und nachvertragliches)	85
Zeugnis	87
Zweigniederlassung	88

Gesetzestexte

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	93
Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG-Einführungsgesetz – EGGmbHG)	127

Der GmbH-Geschäftsführer**Rechte und Pflichten**

I. Bestellung des GmbH-Geschäftsführers	137
II. Aufgaben des Geschäftsführers	141
III. Vertretung	158
IV. Amtsbeendigung	179

Der Anstellungsvertrag

I. Die Anstellung	187
II. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers aus dem Anstellungsvertrag	194
III. Betriebliche Altersversorgung (BAV)	202
IV. Beendigung des Anstellungsvertrages	218
V. Nachvertragliche Rechte und Pflichten	226

Der GmbH-Geschäftsführer in der Sozialversicherung

I. Sozialversicherungspflicht	231
II. Pflichten des Geschäftsführers in der Sozialversicherung	234

Haftung

I. Haftung vor Eintragung der GmbH	241
II. Haftung bei Anmeldung	243
III. Haftung gegenüber der GmbH	245
IV. Haftung gegenüber den Gesellschaftern	258
V. Haftung gegenüber Dritten	259
VI. Haftung wegen Insolvenzverschleppung	271
VII. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung	275

Strafrechtliche Risiken

I. Allgemeine Strafvorschriften	281
II. Spezielles GmbH-Strafrecht	284
III. Bilanzstrafrecht (§§ 331, 334 HGB)	285
IV. Steuerstrafrecht	286
V. Insolvenzstraftaten	289
VI. Strafzumessung	293
VII. Verjährung	294

Steuerliche Gestaltungs- und Praxishinweise

I. Die steuerrechtliche Stellung des GmbH-Geschäftsführers	297
II. Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer	297
III. Die Geschäftsführerbezüge	298
IV. Verdeckte Gewinnausschüttung	318
V. Steuerliche Folgen der Beendigung des Dienstvertrages	322
VI. Sonderfälle	324
VII. Risikofaktor Betriebsprüfung	328

Beschlüsse – Briefe – Formulare – Verträge

Vorlagen für Gesellschafterbeschlüsse	337
Ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung	337
Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers	338
Änderung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages	339
Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens	340
Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer	341
Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter	342
Kapitalerhöhung aus Bareinlagen	343
Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Rücklagen und Bildung neuer Geschäftsanteile	344
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Kapitalerhöhung aus gesetzlicher Rücklage i.S.d. § 5a III Nr. 1 GmbHG durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile und Umfirmierung (optional)	345
Kapitalerhöhung aus Sacheinlagen	347
Kapitalherabsetzung – reguläre –	348
Kapitalherabsetzung – vereinfachte – und Erhöhung des Stammkapitals	350
Abschluss einer Direktversicherung	352
Erteilung einer Pensionszusage	353
Befreiung vom Wettbewerbsverbot	354
Annahme einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der GmbH	355
Annahme einer Geschäftsordnung für den Beirat	356
Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages	357
Verweigerung von Auskunfts- und Einsichtsrechten eines Gesellschafters	358
Entlastung des Geschäftsführers	359
Einforderung von ausstehenden Einlagen	360
Einforderung von Nachschüssen	361
Wahl eines Abschlussprüfers und Bestimmung des Prüfungsauftrags	362
Einziehung von Geschäftsanteilen	363
Teilung eines Geschäftsanteils	364
Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	365
Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft	366
Vorlagen für Briefe und Korrespondenz	367
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Allgemeines Muster)	367
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Abberufung eines Geschäftsführers)	368
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Verweigerung des Einsichts- und Auskunftsrechts)	369
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Bestellung eines Geschäftsführers)	370
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Entlastung des Geschäftsführers)	371
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Kapitalerhebungsbeschluss)	372
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Kapitalherabsetzung)	373
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Einforderung eines Nachschusses)	374
Einladung zur Gesellschafterversammlung (Wahl eines Abschlussprüfers)	375
Schreiben an das Amtsgericht (Insolvenzantrag)	376
Schreiben an das Amtsgericht (Ausscheiden/Bestellung eines Geschäftsführers)	377
Schreiben an das Amtsgericht (Amtsniederlegung des Geschäftsführers)	378
Schreiben an das Amtsgericht (Anmeldung einer GmbH)	379
Schreiben an das Amtsgericht (Eintragung einer Kapitalerhöhung)	381

Schreiben an das Amtsgericht (Anmeldung zur Eintragung – Kapitalherabsetzung)	382
Schreiben an das Amtsgericht (Änderung des Gesellschaftsvertrages)	383
Schreiben an das Amtsgericht (Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens)	384
Schreiben an das Amtsgericht (Anmeldung einer Zweigniederlassung)	385
Schreiben an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Antrag auf sozialversicherungsrechtliche Beurteilung)	386
Schreiben an die AOK Geschäftsstelle (Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft)	387
Schreiben an die AOK Geschäftsstelle (Pflichtversicherung auf Antrag)	388
Schreiben an die örtliche Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (Antrag auf Insolvenzgeld)	389
Ordentliche (Eigen-)Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Geschäftsführer	390
Außerordentliche (Eigen-)Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Geschäftsführer	391
Kündigung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages	392
Erklärung der Amtsniederlegung	393
Einforderung eines Nachschusses	394
Abandonerklärung bei Nichterfüllung einer Nachschusspflicht	395
Kaduzierung/Einziehung eines Geschäftsanteils	396
Erteilung eines Prüfungsauftrages	397
Einforderung einer ausstehenden Einlage	398
Bestätigung der Einzahlung der ausstehenden Einlage	399
Briefe an die Finanzbehörden (Antrag auf Änderung der Mängel der Prüfungsanordnung)	400
Briefe an die Finanzbehörden (Ausdehnung des Prüfungszeitraums)	401
Briefe an die Finanzbehörden (Verlegung des Prüfungsortes)	402
Briefe an die Finanzbehörden (Verschiebung des Prüfungstermins)	403
Briefe an die Finanzbehörden (Selbstanzeige)	404
Briefe an die Finanzbehörden (Antrag auf Aussetzung der Vollziehung)	405
Briefe an die Finanzbehörden (Einspruch gegen einen Steuerbescheid)	406
Briefe an die Finanzbehörden (Einstellung der Vollstreckung)	407
Übernahmeerklärung gemäß § 55 Abs. 1 GmbH-Gesetz	408
Sachkapitalerhöhungsbericht	409
Vorlagen für praktische Formulare	411
Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung (Beispiele TOPs)	411
Protokoll der Gesellschafterversammlung (Muster)	412
Feststellungsbogen für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH (hier: BEK)	413
Gliederungsschema für ein qualifiziertes Zeugnis	415
Zufriedenheitsskala in Zeugnisformulierungen	416
Vollmacht	417
Mitarbeiterinformation über bevorstehende Betriebsprüfung	418

Vorlagen für die Vertragsgestaltung	419
Gesellschaftsvertrag	419
Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers	427
Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der <FIRMA> GmbH	434
Pensionszusage	436
Gesellschafter-Darlehensvertrag	440
Verkauf und Abtretung eines Geschäftsanteils	442
Stichwortverzeichnis	445

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AltEinKG	Alterseinkünftegesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis – Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbNErfG	Arbeitnehmererfindergesetz
ArbzG	Arbeitszeitgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BAA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts – Amtliche Sammlung
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs Berater – Zeitschrift
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlicher nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs – Zeitschrift
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt – Amtliche Veröffentlichung
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen – Amtliche Sammlung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen – Amtliche Sammlung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BpO	Betriebsprüfungsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl	Bundessteuerblatt – Amtliche Veröffentlichung
DB	Der Betrieb – Zeitschrift
DEüV	Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung
DEVO/DÜVO	Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit

d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DrittelBG	Drittelbeteiligungsgesetz
DRV/Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV/Land	Deutsche Rentenversicherung Land
DStR	Deutsches Steuerrecht – Zeitschrift
DStZ	Deutsche Steuerzeitung – Zeitschrift
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte – Amtliche Sammlung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 25.3.1957
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EHUG	Gesetz über die elektronischen Handels- und Genossenschaftsregister
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
FA	Finanzamt
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-GF	GmbH-Geschäftsführer
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau – Zeitschrift
GmbHR-Stb	GmbH-Rundschau-Steuerberater – Zeitschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.G.	in Gründung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IHK	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
JZ	Juristenzeitung – Zeitschrift
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz

KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co. Richtliniengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KR	Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM	Lindenmaier-Möhring - Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
LSt	Lohnsteuer
LöschG	Löschungsgesetz
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
MBO	Management Buy Out
m.E.	meines Erachtens
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MitbestErgG	Mitbestimmungsergänzungsgesetz
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MontMiBestG	Montanmitbestimmungsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
n.r.	nicht rechtskräftig
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report – Zeitschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.ä.	oder ähnliches
OFD	Oberfinanzdirektion
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per annum (pro Jahr)
PSV	Pensionssicherungsverein
PublG	Publizitätsgesetz
RGBI	Reichsgesetzblatt
RRefG	Rentenreformgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz	Randziffer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig

TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UmwBerG	Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
UmwG	Umwandlungsgesetz
v.H.	von Hundert (Prozent)
VerglO	Vergleichsordnung
VersR	Versicherungsrecht - Zeitschrift
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für internationales Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Checklisten



Inhaltsübersicht



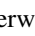
Checklisten

Schnell und sicher:	
Arbeiten mit Checklisten	5
Abberufung	7
Abfindung	8
Altersversorgung	9
Amtsniederlegung	10
Anfechtung	11
Angehörigenverträge	12
Anstellungsvertrag	13
Anteilsbewertung	14
Auskunfts- und Einsichtsrechte	15
Auslandsgründungen	16
Ausschluss aus der GmbH	17
Beirat	18
Beschlussfassung	19
Bestellung	20
Betriebsprüfung	21
Betriebsübergang	22
Dienstwagen	23
Direktversicherung	24
Eignungsvoraussetzungen	25
Einberufung	26
Ein-Mann-GmbH	27
Einziehung eines Geschäftsanteils	28
Entlastung	29
Euro – Gesellschaftsrecht	30
Existenzvernichtungshaftung,	
Konzernhaftung	31
Gehaltsbestandteile	32
Gehaltserhöhung	33
Gehaltsherabsetzung	34
Gemeinnützige GmbH	35
Geschäftsführer als Arbeitgeber	36
Geschäftsführer als Arbeitnehmer	37
Geschäftsführer als Berater	38
Geschäftsführergehalt	39
Geschäftsführung und Vertretung	40
Geschäftsordnung	41
Gesellschafter-Darlehen	42
Gesellschafter-Geschäftsführer	43
Gesellschafterversammlung	44
Gesellschaftsvertrag	45
GmbH-Gründung (reguläre)	46
GmbH-Gründung (vereinfachte)	47
Haftung	48
Haftung für Sozialversicherungsbeiträge	49
Haftung für Steuern	50
Haftpfllichtversicherung	51
Handwerks-GmbH	52
In-Sich-Geschäfte	
(Selbstkontrahierungsverbot)	53
Insolvenz/Insolvenzantragspflicht	54
Insolvenzsicherung	55
Kapitalerhöhung	56
Kapitalherabsetzung – reguläre –	57
Kapitalherabsetzung – vereinfachte –	58
Kompetenzen des Geschäftsführers	59
Kündigung	60
Liquidation	61
Nachschuss	62
Nebentätigkeit	63
Notgeschäftsführer	64
Offenlegung – große GmbH (& Co.)	65
Offenlegung – mittlere GmbH (& Co.)	66
Offenlegung – kleine GmbH (& Co.)	68
Pensionszusage	69
Rechnungslegung	70
Registeranmeldung	71
Sozialversicherungspflicht	72
Steuerfreie Zuschläge	73
Strafrechtliches Ermittlungsverfahren	74
Tantieme	75
Überstunden	76
Unfallversicherung	77
Unternehmergesellschaft	
(haftungsbeschränkt)	78
Urlaub	79
Verdeckte Gewinnausschüttung	80

Vererbung eines GmbH-Anteils	81	Wettbewerbsverbot	
Verkauf/Kauf eines GmbH-Anteils	82	(vertragliches und nachvertragliches) . .	85
Vor-GmbH	83	Zeugnis	87
Weisungen	84	Zweigniederlassung	88

Schnell und sicher: Arbeiten mit Checklisten

Wir möchten, dass Sie Ihre Geschäftsführungs-Aufgaben schnell und sicher erledigen. Ob Sie sich zuverlässig vorbereiten wollen, wenn Sie eine Aufgabe an den Berater delegieren, ob Sie einen Sachverhalt selbst erledigen oder im Vorfeld einer Entscheidung wissen wollen, was auf Sie zukommt: Mit unseren Checklisten verschaffen Sie sich einen schnellen und zuverlässigen Überblick.

- Wenn Sie einen Gesetzestext im Original nachlesen wollen, orientieren Sie sich an dem Symbol \Rightarrow . Es führt direkt zu der gesuchten Rechtsquelle.
- Wenn Sie sich zu einer bestimmten Frage vertiefend informieren wollen, folgen Sie ganz einfach dem Symbol \Rightarrow . Hier finden Sie die entsprechenden Hintergrundinformationen.
- Wenn Sie ein Problem selbst bearbeiten wollen, dann nutzen Sie das Symbol \Rightarrow . Es verweist auf zahlreiche Arbeitshilfen, mit denen Sie den jeweiligen Vorgang sofort erledigen können.

Sie können aber auch mit dem „klassischen“ Inhaltsverzeichnis auf den vorderen Seiten des Checklisten Handbuches GmbH-Geschäftsführer das jeweilige Thema suchen, oder – wenn Sie ein bestimmtes Stichwort oder Formular nachschlagen wollen – über das alphabetische Stichwortverzeichnis am Ende dieses Handbuches auf den Inhalt über die Seitenangaben zugreifen.

Die Checklisten sind zur schnelleren Orientierung einheitlich aufgebaut:

Das müssen Sie beachten!

- Hier lesen Sie, welche Besonderheiten Sie zu diesem Sonderproblem auf jeden Fall kennen müssen!

Das müssen Sie tun!

- Im grauen Kasten sagen wir Ihnen, was Sie konkret tun müssen, um einen Sachverhalt systematisch zu bearbeiten.



Abberufung

Die Bestellung des Geschäftsführers (Abberufung) ist grundsätzlich jederzeit frei widerruflich (§ 38 Abs. 1 GmbHG ⇒ $\Delta\Delta$ 105).


Das müssen Sie beachten!

- Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die *Abberufung* ⇒ $\mathbb{1}$ 180 ff durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter. Ist die Bestellung des abzuberufenden Geschäftsführers im Gesellschaftsvertrag erfolgt, so ist zu seiner Abberufung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- Mangels abweichender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ist die fristlose Abberufung ohne Angabe von Gründen und ohne Anspruch auf vorherige Anhörung möglich. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Abberufung des Geschäftsführers nur aus *wichtigem Grund* $\mathbb{1}$ ⇒ 180 ff erfolgen darf. Bei einer paritätisch mitbestimmten GmbH ist die Abberufung kraft Gesetzes nur aus wichtigem Grund möglich (§§ 84 Abs. 3 AktG, 31 MitbestG, 13 MontanMitbestG und schließlich, 13 MitbestErgG).
- Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat bei seiner Abberufung Stimmrecht, es sei denn, die Abberufung erfolgt aus wichtigem Grund.
- Der Fremdgeschäftsführer kann gegen den ihn abberufenden Gesellschafterbeschluss keine Anfechtungsklage erheben, anders der Gesellschafter-Geschäftsführer.
- Mit der Abberufung erlischt die Bestellung des Geschäftsführers. Die Eintragung im Handelsregister hat nur deklaratorische Bedeutung.
- Mit der Abberufung endet nicht der *Anstellungsvertrag* ⇒ $\mathbb{1}$ 187 ff des Geschäftsführers; er bedarf grundsätzlich gesonderter, ausdrücklicher Kündigung (vgl. **Checkliste Kündigung** ⇒ $\mathbb{1}$ 60).

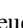

Das müssen Sie tun!

- Bei Abberufung eines durch Gesellschafterbeschluss bestellten Geschäftsführers:
 - Gesellschafterversammlung zur *Beschlussfassung* ⇒ $\mathbb{1}$ 338 über die Abberufung des Geschäftsführers einberufen.
 - Die Abberufung zur *Eintragung in das Handelsregister* ⇒ $\mathbb{1}$ 377 anmelden. Beizufügen ist: Gesellschafterbeschluss über die Abberufung des Geschäftsführers in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift.
- Bei Abberufung eines im Gesellschaftsvertrag bestellten Geschäftsführers:
 - Gesellschafterversammlung vor einem Notar zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einberufen.
 - Die Abberufung zur Eintragung in das Handelsregister unter Beifügung des vollständigen, geänderten Gesellschaftsvertrages mit Vollständigkeitsbescheinigung des Notars *anmelden*.
- Stets:
 - Den abberufenen Geschäftsführer umgehend von den Geschäftsbriefen der GmbH entfernen.


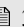
Abfindung

Endet ein Beschäftigungsverhältnis durch Aufhebung oder Kündigung, ist damit häufig die Zahlung einer *Abfindung* ⇒  225, Entschädigung oder ähnlichen Leistung verbunden. Eine allgemein gültige gesetzliche Anspruchsgrundlage gibt es nicht.

Das müssen Sie beachten!

- Für den GmbH-Geschäftsführer kann nur eine vertragliche Regelung oder ein (vor dem Zivilgericht) erstrittener Vergleich Grundlage für einen Abfindungsanspruch sein.
- Als Ausgleich für den Arbeitsplatzverlust und dessen Folgen war die Abfindung steuerlich privilegiert. Die Steuerfreiheit bestimmter, nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit gestaffelter Freibeträge nach § 3 Nr. 9 EStG gilt seit dem 01.01.2006 nicht mehr.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Abfindungen aber auch heute noch Entschädigungen i.S.v. § 24 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 EStG und damit im Rahmen der sog. 5tel-Regelung steuerbegünstigt sein (⇒  226).
- Bei bestehender Sozialversicherungspflicht gilt § 17 SGB IV und die sog. Arbeitsentgeltverordnung: Abfindungen sind stets sozialversicherungsfrei, soweit sie keine Entgeltbestandteile (Dienstbezüge) enthalten.
- Für die Beitragsfreiheit unerheblich ist, ob die Abfindung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung, Betriebsvereinbarung (Sozialplan), Tarifvertrag oder gesetzlicher Regelung beruht.
- Kein Freibetrag besteht für Karenzentschädigungen wegen eines nachvertraglichen *Wettbewerbsverbotes* ⇒  227.
- Tritt die Abfindung ganz oder teilweise an die Stelle einer nach dem Dienstvertrag noch geschuldeten restlichen Vergütung (auch Urlaubsabgeltung!), führt das in der Regel zum Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld (§§ 143, 143 a SGB III).

Das müssen Sie tun!

- Im *Dienstvertrag* ⇒  427 eine Abfindungsregelung für alle nicht schuldhaft verursachten Fälle des Ausscheidens abhängig von der Beschäftigungsdauer fest-schreiben.
- Als Arbeitgeber (vgl. **Checkliste Geschäftsführer als Arbeitgeber** ⇒  36) neue gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten bei betriebsbedingten Kündigungen nutzen und mit der Kündigungserklärung ein Abfindungsangebot nach § 1a KSchG verbinden.
- Abfindungsvereinbarungen so gestalten, dass die 5tel-Regelung greift.



Altersversorgung

Ziel der Altersversorgung ist die Sicherung der Einkünfte und des Lebensstandards bei Invalidität, Alter und für Hinterbliebene im Todesfall. Gesetzliche Rentenversicherung und private Eigenvorsorge reichen oft nicht aus. Diese Lücke schließt die betriebliche Altersversorgung.

Das müssen Sie beachten!

- Das Gesetz über die *betriebliche Altersversorgung* ⇨ 202 (BetrAVG) schafft selbst, abgesehen vom Fall der Entgeltumwandlung, keine Anspruchsgrundlage. Der GF kann sich auch nicht auf eine tarifliche Regelung, eine betriebliche Übung oder den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.
- Erforderlich ist deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung im *Anstellungsvertrag* ⇨ 202, um im Versorgungsfall Leistungen einer Unterstützungs- oder Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder aus einer auf das Leben des Geschäftsführers durch die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Lebensversicherung (Direktversicherung) zu erhalten (vgl. **Checkliste Direktversicherung** ⇨ 24). Lediglich für pflichtversicherte Arbeitnehmer hat das reformierte Betriebsrentenrecht ab dem 01.01.2002 einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung geschaffen.
- Sagt die Gesellschaft eine Altersversorgung unmittelbar, d.h., ohne Zwischenschaltung eines Trägers oder Bildung eines Sondervermögens zu (Pensionszusage), ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich. (Zur steuerlichen Behandlung vgl. **Checkliste Pensionszusage** ⇨ 69.)
- Eine Versorgungszusage nach dem BetrAVG war frühestens ab dem 30. Lebensjahr und mindestens 5 Jahre nach Erteilung der Versorgungszusage unverfallbar. Mit Wirkung zum 01.01.2009 wird die Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.
- Die besonderen Schutzvorschriften des BetrAVG über Unverfallbarkeit, die *Insolvenzversicherung* ⇨ 208 (vgl. **Checkliste Insolvenzversicherung** ⇨ 55), Anrechnungs-, Auszehrungs- und Abfindungsverbote sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers zur *Anpassung / Dynamisierung der Altersversorgung* ⇨ 215 gelten kraft Gesetzes nur dann entsprechend, wenn der GF arbeitnehmerähnliche Person ist, also FremdGF oder Minderheitsgesellschafter-GF.





Das müssen Sie tun!

- Fremd-GF: Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung konkret im *Anstellungsvertrag* ⇨ 187 regeln und die Geltung des BetrAVG ausdrücklich vereinbaren.
- Gesellschafter-GF: *Gesellschafterbeschluss* ⇨ 436 herbeiführen und beschlossene Zusage vertraglich fixieren.
- Beherrschender Gesellschafter-GF: Rückdeckungsversicherung abschließen.
- Ansprüche aus Rückdeckungsversicherung verpfänden lassen, um Absonderung des Anspruchs gegen die Versicherung im Insolvenzfall und dessen selbstständige Geltendmachung gegenüber dem Versicherer sicherzustellen.



Amtsniederlegung

Mit der Amtsniederlegung erklärt der Geschäftsführer sein Amt für beendet. Eine gesetzliche Regelung fehlt.

Das müssen Sie beachten!

- Ein Geschäftsführer darf grundsätzlich jederzeit fristlos oder befristet sein Amt niederlegen, ohne dass ein wichtiger Grund vorzuliegen braucht.
- Wurde der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag bestellt, kann er sein Amt auch ohne vorherige Änderung des Gesellschaftsvertrages niederlegen. Jedoch sollte dies möglichst bald nachgeholt werden.
- Die *Amtsniederlegung* ⇨  183 sollte den Gesellschaftern gegenüber erklärt werden und wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam (zu den Konsequenzen **Checkliste Notgeschäftsführer** ⇨  64).
- Mit der Amtsniederlegung ist in der Regel nur die Stellung des Geschäftsführers als Vertretungsorgan der GmbH beendet. Der *Anstellungsvertrag* ⇨  187 ff muss grundsätzlich gesondert und ausdrücklich gekündigt werden (**Checkliste Kündigung** ⇨  60).
- Legt der einzige Geschäftsführer sein Amt nieder, so hat er die Beendigung seines Amtes selbst zum Handelsregister anzumelden.

Das müssen Sie tun!

- Die *Amtsniederlegung* ⇨  393 möglichst mit Einschreiben und Rückschein allen Gesellschaftern gegenüber erklären.
- Amtsniederlegung zur *Eintragung in das Handelsregister* ⇨  378 anmelden. Beizufügen ist:
 - Erklärung der Amtsniederlegung
 - Zustellungsnachweise.
- Der Geschäftsführer, der sein Amt niedergelegt hat, sollte umgehend von den Geschäftsbriefen der GmbH entfernt werden.



Anfechtung

Die Rechtsfolgen eines mit einem Mangel behafteten Gesellschafterbeschlusses sind im GmbHG nicht geregelt. Sie sind in sinngemäßer Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 241 ff AktG) nichtig oder anfechtbar.

Das müssen Sie beachten!

- In der Regel sind mit einem Mangel behaftete Gesellschafterbeschlüsse wirksam, jedoch mit der Anfechtungsklage anfechtbar. Anfechtungsgründe sind z. B.:
 - Teilnahme von Nichtberechtigten an der Gesellschafterversammlung.
 - Abstimmung über nicht ausreichend angekündigte Beschlussgegenstände.
 - Einbeziehung von nicht stimmberechtigten Stimmen.
 - Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag.
 - Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, die nicht bereits zur Nichtigkeit führen.
- Hiervon zu unterscheiden sind nichtige, d.h. unwirksame Gesellschafterbeschlüsse. Nichtigkeitsgründe sind z. B.:
 - Einberufungsmängel.
 - Verstöße gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen.
 - Verstöße gegen die guten Sitten.
- Die Anfechtungsklage richtet sich gegen die GmbH, vertreten durch die *Geschäftsführer* ⇒ 159. Die Anfechtungsklage ist grundsätzlich innerhalb eines Monats von einem Anfechtungsberechtigten zu erheben (§ 246 Abs. 1 AktG analog), falls der Gesellschaftsvertrag keine anderen Fristen vorsieht. Klageberechtigt sind nach überwiegender Meinung nur die Gesellschafter, nicht auch die Geschäftsführer.
- Für den Geschäftsführer stellt sich die Frage, ob er mangelbehaftete Gesellschafterbeschlüsse vollziehen oder ihre *Vollziehung verweigern* ⇒ 249 f muss. Verhält er sich falsch, riskiert er seine Abberufung sowie Kündigung und macht sich u.U. schadensersatzpflichtig.

Das müssen Sie tun!

- Vor Vollzug eines Gesellschafterbeschlusses prüfen, ob er nichtig oder anfechtbar ist. Rechtsberater konsultieren!
- Nichtige Gesellschafterbeschlüsse nicht vollziehen.
- Bei anfechtbaren Beschlüssen:
 - Prüfen, ob die Anfechtungsmöglichkeit noch besteht.
 - Anfechtungsberechtigte Gesellschafter auf die Möglichkeit der Anfechtung hinweisen.
 - Vor Ablauf der Anfechtungsfrist den Gesellschafterbeschluss grundsätzlich nicht vollziehen.
 - Sofern innerhalb der Anfechtungsfrist keine Anfechtungsklage erhoben wurde, den Gesellschafterbeschluss vollziehen.

Angehörigenverträge

Verträge, welche der Geschäftsführer als Vertreter der GmbH mit eigenen nahen Angehörigen oder nahen Angehörigen von Gesellschaftern schließt, sind wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses der Beteiligten anfällig für missbräuchliche Gestaltungen.

Das müssen Sie beachten!

- Verträge mit oder unter (nahen) Angehörigen unterliegen keinen speziellen Verböten oder Beschränkungen, sieht man von der notariellen Beurkundungspflicht für Eheverträge ab. Die meisten Gesellschaftsverträge regeln ein besonderes Zustimmungserfordernis.
- Vertragliche Vereinbarungen unter nahen Angehörigen sind besonders häufig im Gesellschafts-, Miet-, Pacht- und Arbeitsrecht, aber auch in den Bereichen Darlehen und Bürgschaft und – natürlich – beim entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb oder der Übertragung von Vermögenswerten (Kauf, Schenkung, gemischte Schenkung) anzutreffen.
- Wer zu den Angehörigen zählt, regelt § 15 AO.
- Unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit werden Verträge zwischen Angehörigen steuerlich nur anerkannt, wenn sie dem so genannten Fremd- oder Drittvergleich standhalten, Leistung und Gegenleistung also in einem angemessenen, auch für Verträge mit Dritten üblichen Verhältnis zueinander stehen, inhaltlich hinreichend bestimmt und tatsächlich zur Durchführung gelangt sind.
- Sind Eltern und minderjährige Kinder Vertragsparteien, ist fast immer die Mitwirkung eines durch das Vormundschaftsgericht zu bestellenden Ergänzungspflegers erforderlich und häufig die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Das müssen Sie tun!

- Gesellschafterbeschluss herbeiführen.
- Vor Abschluss von Verträgen mit Angehörigen prüfen, ob der vorgesehene Leistungsaustausch auch mit Dritten wirtschaftlich vernünftig wäre und wie die markt- oder verkehrsüblichen Rahmenbedingungen beschaffen sind.
- Alle Vereinbarungen schriftlich dokumentieren.
- Keine Gefälligkeitserklärungen abgeben oder auf geschuldete Leistungen oder verkehrsübliche Sicherheiten/Ansprüche verzichten.
- Die vertraglich geschuldeten Leistungen tatsächlich und fristgerecht fordern bzw. erbringen, bei Dauerschuldverhältnissen, also etwa Miet-, Pacht- und Arbeitsverhältnissen, regelmäßig bewirken.
- Keinen Leistungsaustausch über gemeinsame (Familien-) Konten vornehmen.
- Beim Abschluss von Arbeitsverträgen alle für Arbeitnehmer geltenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Anmelde- und Abführungspflichten beachten.



Anstellungsvertrag

Rechtsgrundlage für das Innenverhältnis des Geschäftsführers zur Gesellschaft ist die Anstellung, in der Regel ein entgeltlicher Dienstvertrag, seltener (unentgeltliches) Auftragsverhältnis.

Das müssen Sie beachten!

- Der *Anstellungsvertrag* ⇨ § 187 des GF ist Dienstvertrag. Auch der Fremd-GF ist kein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Zahlreiche, für Arbeitnehmer gesetzlich geregelte Ansprüche müssen deshalb ausdrücklich im Anstellungsvertrag begründet werden.
- Als Dienstvertrag unterliegt der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers nicht der Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch die strenge Schriftform für die Kündigung oder die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages gilt nicht.
- Der Anstellungsvertrag muss den Anforderungen des AGG genügen, soweit er den Zugang des Geschäftsführers zur Erwerbstätigkeit sowie seinen beruflichen Aufstieg regelt.
- Bei *Abschluss, Änderung und Beendigung* ⇨ § 187 des Anstellungsvertrages wird die ansonsten durch den GF vertretene Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, sofern der Gesellschaftsvertrag diese Kompetenz nicht auf einen Aufsichts- oder Beirat übertragen hat.
- Soweit der *Inhalt des Anstellungsvertrages* ⇨ §§ 188 ff durch die Gesellschafterversammlung konkretisiert und beschlossen ist, kann der Gesellschafter-GF beim Abschluss des Vertrages auf beiden Seiten tätig werden. Das Stimmrechtsverbot in eigener Sache gilt dann ebensowenig wie das Verbot des Selbstkontrahierens („In-Sich-Geschäfte“).

Das müssen Sie tun!

- ☑ GF-Tätigkeit erst nach wirksamem Zustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses und schriftlicher Fixierung des *Anstellungsvertrages* ⇨ § 189, 427 aufnehmen.
- ☑ Ansprüche, die Arbeitnehmern gesetzlich oder kraft Tarifvertrags zustehen, im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbaren (Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfall, Urlaub etc.).
- ☑ Der Gesellschafter-GF muss besonderes Augenmerk auf *erfolgsbezogene Gehaltsbestandteile* ⇨ § 196, 429 und die hierfür entwickelten steuerlichen Angemessenheitskriterien richten, um vGA zu vermeiden (vgl. **Checkliste Verdeckte Gewinnausschüttung** ⇨ § 80).
- ☑ Bei der Vertragsanbahnung und -gestaltung die Diskriminierungsmerkmale und das Benachteiligungsverbot des AGG beachten.
- ☑ Karenzenschadigungsansprüche für nachvertragliches *Wettbewerbsverbot* ⇨ § 430 ausdrücklich im Anstellungsvertrag festschreiben.
- ☑ Klage vor dem Amts- oder Landgericht (nicht Arbeitsgericht) erheben, wenn Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis verfolgt oder abgewehrt werden sollen.

Anteilsbewertung

Der Geschäftsführer wird insbesondere bei Erwerb und Verkauf von GmbH-Anteilen, bei deren Einziehung, bei Ausscheiden eines Gesellschafters, im Rahmen der Rechnungslegung und bei Umwandlungen mit der *Bewertung* ⇨ §§ 154 f von GmbH-Geschäftsanteilen konfrontiert.

Das müssen Sie beachten!

- Bei *Erwerb* ⇨ §§ 154 f von GmbH-Anteilen durch die GmbH:
 - Es ist der *Verkehrswert* des zu erwerbenden Geschäftsanteils zu ermitteln, nämlich der Preis, der bei Veräußerung aller GmbH-Anteile für den betreffenden Anteil zu zahlen wäre.
 - Abzustellen ist grundsätzlich auf den zu erwartenden Ertrag und nicht auf die Substanz, wobei ein erheblicher Bewertungsspielraum besteht.
 - Einfache Faustregel: Je höher das Risiko, desto geringer der Faktor, mit dem der gewichtete durchschnittliche Ertrag der Ziel-GmbH zu multiplizieren ist.
- Bei *Verkauf* ⇨ §§ 155 von GmbH-Anteilen, welche die GmbH hält, gilt außerdem:
 - Der Geschäftsführer muss den Kaufinteressenten ungefragt über alle Umstände informieren, welche die Werthaltigkeit des Anteils betreffen.
 - Der Unterschiedsbetrag zwischen dem *Buchwert* ⇨ §§ 155 des aus dem Betriebsvermögen verkauften Anteils und dem Verkaufserlös ist steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.
- Bei *Einziehung* ⇨ §§ 172 f eines Geschäftsanteils und Ausscheiden eines Gesellschafters:
 - Mangels abweichender Regelung im Gesellschaftsvertrag ist der Verkehrswert maßgebend.
 - Der Gesellschaftsvertrag sieht regelmäßig vor, dass für die Bewertung der steuerliche „gemeine“ Wert zu Grunde zu legen ist.
 - Das Einziehungs- oder Abfindungsentgelt ist für die GmbH kein steuerpflichtiger Erwerb, auch wenn der Zahlungsbetrag unter dem Wert des Anteils liegt.
- Für die bilanzielle Bewertung von im Anlage- oder Umlaufvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen sind deren Anschaffungskosten maßgeblich. Unter strengen Voraussetzungen sind im Anlagevermögen Abschreibungen auf einen geringeren *Teilwert* steuerlich zulässig.
- Bei Umwandlungen ist jedem widersprechenden Anteilseigner eine Barabfindung anzubieten, der dem Verkehrswert des Anteils im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses entspricht.

Das müssen sie tun!

- Stets einen Sachverständigen mit der Bewertung beauftragen.
- Einvernehmen zwischen den Beteiligten über die Person des Sachverständigen erzielen.
- Bei zustimmungsbedürftigem Geschäft Gesellschafterbeschluss herbeiführen.



Auskunfts- und Einsichtsrechte

Der Geschäftsführer hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51 a GmbHG ⇒ § 109).

Das müssen Sie beachten!

- Zu den Angelegenheiten der Gesellschaft gehören alle das Gesellschaftsverhältnis, die Unternehmensführung, die Gewinnermittlung und -verwendung, rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse der GmbH betreffenden Tatsachen. Hierzu gehören auch die Bezüge jedes einzelnen Geschäftsführers.
- Die *Auskunftspflicht* ⇒ § 153 ff besteht nur in Bezug auf Tatsachen, nicht jedoch auf Wertungen.
- Die mit dem *Einsichtsrecht* ⇒ § 153 des Gesellschafters korrespondierende Informationspflicht des Geschäftsführers betrifft alle Bücher und Schriften der GmbH, aber auch alle sonstigen Aufzeichnungen (z.B. Filme, Tonträger, Dateien, EDV etc.). Der Gesellschafter darf auf eigene Kosten Kopien anfertigen. Ein Büro kann er nicht beanspruchen.
- Bezüglich desselben Informationsanspruchs besteht die Pflicht des Geschäftsführers grundsätzlich nur einmal.
- Der Geschäftsführer darf die Auskunft und die Einsicht nur verweigern, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet werden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt würde. Dies ist nur ganz ausnahmsweise der Fall, z. B., wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zu Konkurrenz Zwecken verwendet würden.
- Der Gesellschaftsvertrag darf die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht schmälern, wohl aber ihre Ausübung näher regeln: Er kann die Ausübung der Rechte in einer bestimmten Form innerhalb einer bestimmten Frist vorschreiben.
- Bei einer GmbH & Co. KG erstreckt sich das Auskunfts-/Einsichtsrecht der Gesellschafter auch auf sämtliche Angelegenheiten der KG.

Das müssen Sie tun!

- Im Einzelfall prüfen, ob die begehrte Auskunft und Einsicht verweigert werden darf.
- Soll die Auskunft bzw. Einsicht verweigert werden, eine Gesellschafterversammlung zur *Beschlussfassung* ⇒ § 358 über die Verweigerung der Auskunft oder Einsicht einberufen. Hierbei die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen der Einberufung wahren (vgl. **Checkliste Gesellschafterversammlung** ⇒ § 44, siehe auch ⇒ § 147).
- Vollständige Auskunft erteilen oder Einsicht gewähren.

Auslandsgründungen

Kapitalgesellschaften können im EU- und im Nicht-EU-Ausland nach dem jeweiligen Ortsrecht gegründet werden. Eine deutsche GmbH kann auch im Ausland errichtet werden.

Das müssen Sie beachten!

- Eine Kapitalgesellschaft, die in einem EU-Mitgliedstaat gegründet und dort rechtsfähig ist, ist auch in jedem anderen Mitgliedstaat der EU als rechtsfähig anzuerkennen.
- Die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 43 EGV hat zur Folge, dass die Kapitalgesellschaft ihre Rechte in jedem Mitgliedstaat geltend machen kann. Das gilt auch, wenn sie ihren Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.
- Eine europäische Auslandskapitalgesellschaft mit nur tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland ist hier prozessfähig und kann im Grundbuch eingetragen werden.
- Der Verwaltungssitz einer GmbH muss nicht mit dem zwingend inländischen Satzungssitz identisch sein. Eine deutsche GmbH kann ihren Verwaltungssitz auch im Ausland nehmen oder ihn in das Ausland verlegen, so dass im Ausland aktive Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH geführt werden können.
- Die Errichtung einer deutschen GmbH im In- oder Ausland setzt den Abschluss eines formwirksamen, nämlich notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages voraus. Erst mit Eintragung im deutschen Handelsregister ist die GmbH entstanden (§ 11 Abs. 1 GmbHG ⇒ $\Delta \Delta$ 98).
- Formwirksam ist die Beurkundung auch durch einen ausländischen Notar (z.B. in der Schweiz), wenn er nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben, insbesondere auch nach dem für ihn geltenden Haftungs-, Standes- und Disziplinarrecht eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion erfüllt und für die Errichtung der Urkunde ein dem deutschen Beurkundungsrecht gleichwertiges Verfahren zu beachten hat.

Das müssen Sie tun!

- Prüfen, ob im konkreten Fall die Beurkundungskosten für die Errichtung einer deutschen GmbH im benachbarten Ausland geringer sind.
- Ggf. bei der dem deutschen Notar gleichwertigen Urkundsperson Errichtung und Gesellschaftsvertrag der GmbH beurkunden lassen.
- Ggf. den Verwaltungssitz der deutschen GmbH in das Land ihrer Aktivität verlagern.
- Inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister der GmbH anmelden.
- Zweigniederlassung der ausländischen Kapitalgesellschaft zur Eintragung im deutschen Handelsregister anmelden.
- Ggf. für inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft eine empfangsberechtigte Person im Inland bestimmen, mit Namen und Anschrift zum Handelsregister anmelden.



Ausschluss aus der GmbH

Der Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund ist im GmbHG nicht vorgesehen.

Das müssen Sie beachten!

- Enthält der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung, erfolgt der *Ausschluss* ⇨ § 173 nur durch gerichtliches Urteil auf Grund einer von der Gesellschaft zu erhebenden Ausschlussklage.
- Die *Ausschlussklage* ⇨ § 173 ihrerseits setzt einen Gesellschafterbeschluss voraus, für den notarielle Form gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG ⇨ § 109 nicht erforderlich ist und bei dem der auszuschließende Gesellschafter gem. § 47 Abs. 4 GmbHG ⇨ § 108 nicht stimmberechtigt ist.
- Die Gesellschaft kann wählen, ob der Ausschluss durch Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder an einen von ihr bestimmten Erwerber erfolgen soll. Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf *Abfindung* ⇨ § 174, die im Ausschlussurteil festgesetzt werden kann oder im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.
- Die Abtretung kraft Gesellschaftsvertrags und Gesellschafterbeschlusses bedarf notarieller Beurkundung (§ 15 GmbHG ⇨ § 98).
- Der Geschäftsanteil selbst geht erst mit Abtretung auf den Erwerber über.

Das müssen Sie tun!

- ☑ Je nach *gesellschaftsvertraglicher Regelung* ⇨ § 423 Ausschlussklage oder Ausschlussbeschluss schriftlich androhen.
- ☑ Abfindungsentgelt vorsorglich ermitteln.
- ☑ Ohne gesellschaftsvertragliche Regelung: Gesellschafterversammlung einberufen zur Beschlussfassung mit ¾-Mehrheit
 - über die Erhebung der Ausschlussklage,
 - ggf. mit Bestimmung eines Sondervertreters, falls Geschäftsführer auf Grund besonderer Beziehungen zu dem Auszuschließenden als Prozessvertreter ausscheiden.
 - Ergebnis der Beschlussfassung protokollieren.
- ☑ Mit *gesellschaftsvertraglicher Regelung* ⇨ § 423 Gesellschafterversammlung einberufen zur Beschlussfassung mit der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Mehrheit,
 - über Ausschluss und Abtretung,
 - mit im Fall einer Abtretung gesonderter Abstimmung über den Erwerber des Anteils unter Beteiligung des Auszuschließenden,
 - Ergebnis der Beschlussfassung protokollieren.
 - Anteilsabtretung in notarieller Urkunde veranlassen.